

N^o. 112.

Donnerstag den 18. September

1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1205 (1) Nr. 18545/4026.

Gubernial-Errunde,
mitteltst welcher ein in dem der gedruckten Gubernial-Verlautbarung vom 30. Mai l. J., Z. 9384, angehängten Verzeichnisse, über die Steuerbezirke und Gemeinden, welche an dem verminderten Tariffsaße der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische Theil zu nehmen haben, unterlaßener Druckfehler berichtigt wird. — In dem der gedruckten Gubernial-Verlautbarung vom 30. Mai l. J., Z. 9384, angehängten Verzeichnisse über die Steuerbezirke und Gemeinden, welche an dem verminderten Tariffsaße der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische Theil zu nehmen haben, ist unter den Steuergemeinden des Adelsberger Kreises im Bezirke Wippach irrig die Gemeinde Grossbella, anstatt der Gemeinde Gross-Pulle, aufgenommen worden. — Es wird demnach in dem erwähnten Verzeichnisse anstatt Grosshella nunmehr Gross-Pulle zu gelten haben. — Wdm k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 31. August 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1192. (2) Nr. 16905.

V e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachbenannte Studenten-Stiftungsplätze in Erledigung gekommen, und zwar: — 1.) Bei der von Polinor Montegnana, gewesenem Probst zu Rudolphswerth, unterm 7. Juli 1603 errichteten Studenten-Stiftung, der zweite Platz pr. 57 fl. C. M. — Derselbe ist für arme Studierende ohne Beschränkung auf eine Studienabtheilung bestimmt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — 2.) Der von Michael Omerca, gewesenem Pfarrer zu Tgg, unterm 31. August 1741 er-

richtete Studenten-Stiftungsplatz pr. 24 fl. 57 fr. — Derselbe ist vorzugsweise für einen Studierenden in Laibach, welcher mit dem Stifter am nächsten verwandt ist, bestimmt, jedoch auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Beneficiaten zu Tomischel. — 3.) Das von Gregor Engelmänn unterm 26. Mai 1717 errichtete Studenten-Stipendium dermal pr. 13 fl. C. M. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — 4.) Das von Adam Schuppe, gewesenem Pfarrer in Sagor, unterm 20. August 1675 errichtete Studenten-Stipendium, dermal pr. 24 fl. C. M. Dasselbe ist bestimmt für Studierende: — a. welche mit dem Stifter verwandt sind, wobei die Nähe des Verwandtschaftsgrades den Vorzug gibt; b. in deren Ermanglung aber für solche, welche in Stein geboren sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Stadtvorsteherung in Stein. — 5.) Bei der von Georg Töttinger, gewesenem Vikar zu St. Peter bei Laibach, im Testamente vom 24. December 1723 errichteten Studenten-Stiftung der dritte Stiftungsplatz pr. 50 fl. C. M. Derselbe ist bestimmt: — a. für Studierende, welche in den Pfarbezirken von Oberlaibach, Billichgraz oder Weldees geboren sind; b. in deren Ermanglung für andere Studierende. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Pfarrer zu Horjul aus. — Diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis 15. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufschneide, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnissen, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1834, endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 16. August 1834.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1188. (3) Nr. 11474.

R u n d m a c h u n g.

Zur künftigen Verpflegsiherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrency befindlichen Militärs und der Fuhrwesens-Bespannungs-Divisionen auf die Zeit vom 1. November 1834, bis Ende März 1835, dann zur Lieferung 10000 Mezen Haber in das k. k. Verpflegsmagazin nach Laibach, wird am 29. September d. J. um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Subarendirungs- und abtheilige Lieferungs-Verhandlung bei diesem k. k. Kreisamte vorgenommen werden. — 1.) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 2299 Brod-Portionen; in 840 1/2 Haber-Portionen; in 608 Heu-Portionen à 10 Pfund; in 131 Streu- stroh-Portionen à 3 Pfund. — Monatlich in 130 Mezen harte Holzkohlen; 28 nied. öst. Pfund Unschlittlichter; 56 nied. öst. Pfund Unschlitt-Zalg; 116 nied. öst. Maß Leinöhl; ²²¹³/₂₄₀ nied. öst. Pfund Lampendocht. — Viertel-jährig in 1886 Bunde Lagerstroh à 12 Pfund. — 2.) Hat jeder Mitconcurrirende am Tage der Verhandlung gegen die anwesende Commission sich auszuweisen, daß er hinreichende Mittel besitze, die zu übernehmenden Verbindlichkeiten genau zu erfüllen. — 3.) Muß der Erstehet bei dem Abschlusse des Contractes eine Caution mit 8 o/o des Werthes der gesamten erstendenen Artikel entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Cours oder auch fidei-jussorisch leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — 4.) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 1500 fl. als Badium zu erlegen, welches nach beendeter Verhandlung dem Nichtersterer wieder rückgestellt, von dem Erstehet aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten, und ohne welchem Erlag Niemand zur Verhandlung zugelassen werden wird. — 5.) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 6.) Für die Lieferung des Habers sind 1000 fl. C. M. als Badium separat zu erlegen, und es muß der zur Einlieferung contrahirte Haber trocken und rein seyn, wenigstens 45 Pfund pr. Mezen wiegen, und die ganze Quantität bis Ende Februar 1835 vollkommen zur Abfuhr gebracht werden, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß

der Offerent mit seinem Antrage bis zur Herablangung der hofkriegsräthlichen Entscheidung verbindlich bleibt. — 7.) Nachtragsofferte als den bestehenden Befehlen zuwider, werden nicht angenommen, und daher rückgewiesen. — 8.) Die weiteren Auskünfte können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazin-Kanzlei hier eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 11. September 1834.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1209. (1) Nr. 285.

A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestütamate, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstaatsamteramtes, der für das k. k. Karlsruher Hofgestüt im kommenden Verwaltungsjahre 1835 erforderliche Bedarf an Haber von 5500 nied. öst. gestrichenen Mezen, im Wege der öffentlichen Concurrency, jedoch mit Beseitigung der Licitacion, unter nachfolgenden Bedingungen werde beigeschafft werden, und zwar:

1ten. Muß der Haber vollkommen trocken, nicht geneht oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig, und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichem Geruch, und jeder nied. öst. Mezen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2ten. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar

nach Lippiza:

vom 1. bis 30. November 1834 1000 Mezen

„ 1. „ 31. December „ 1000 „

„ 1. „ 31. Januar 1835 . 1000 „

nach Proßtranez:

vom 1. bis 30. November 1834 . 900 Mezen

„ 1. „ 31. December „ . 800 „

„ 1. „ 31. Januar 1835 . . 800 „

3ten. Hat der Lieferungs-Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamate qualitätsmäßig zugemessen wird.

4ten. Wird am 30. September 1834 bei dem k. k. Karlsruher Hofgestütamate, und zwar im Orte Adelsberg bei dem k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-

lustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr zu überreichen, oder binnen den vor- ausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütts- amte einzusenden oder zu übergeben, und zu- gleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütts- amtes eine, aus dem Preisangebote und aus dem zu ersehen beabsichtigten Quantum mit 10 Per- cent entfallenden Cautio, entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener Börsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen ämt- liche Bestätigung, um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preis- anbote, oder solche, welche nicht mit der vorge- schriebenen Cautio versehen sind, ganz unbe- rücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5ten. Nach beendeter Concurrnz-Ver- handlung, werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbote nicht annehmbar befunden wer- den, die eingelegten Cautionen sogleich zu- rückgestellt, von Denjenigen hingegen, wel- che die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbe- halten werden.

Die Bestimmung dieser Cautio soll da- rin bestehen, daß das k. k. Hofgestüttsamt im Falle der Lieferungs-Übernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der fest- gesetzten Qualität abzuliefern unterlassen soll- te, in den Stand gesetzt werde, die abgängi- ge Quantität auf Kosten des Lieferungs-Übers- nehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestüttsamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Na- men habenden Vermögen, schadlos zu halten.

6ten. Sollte ein Lieferungs-Überneh- mer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Cautio beabsichten, so wird dem- selben gestattet, von dem übernommenen Ha- ber-Quantum 10 Percent in natura gegen Empfangs-Bestätigung einzuliefern, welches 10percentige Quantum, oder die Cautio im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten, so lange von dem k. k. Hofgestüttsamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haber-Parthie voll- kommen eingeliefert ist.

7ten. Der Mindestbieter einer oder meh- reren Haber-Parthien wird zur Erfüllung sei- ner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offerts ver- pflichtet, das k. k. Hofgestüttsamt hingegen erst

dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratificirung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt.

Wird diese Ratificirung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Cautio seiner Verpflichtung entbunden.

8ten. Die Einlieferung einer übernom- menen Haber-Parthie kann binnen dem bezeich- neten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestüttsamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Übernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität, sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9ten. Jenes Haber-Quantum, welches ein Lieferungs-Übernehmer als Cautio ein- geliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Be- richtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

10ten. Im Falle als zwischen dem Liefere- ranten und dem k. k. Hofgestüttsamte in Be- treff der Qualität ein Zweifel entstehen soll- te, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unter- ziehen.

11ten. Endlich wird der Übernehmer ei- ner oder mehreren Haber-Parthien den classen- mäßigen Stempel zum Contracte beizubrin- gen haben.

12ten. Wollte ein oder der andere Liefere- rungslustige vor der Concurrnz-Verhand- lung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle je- doch mittelst frankirter Briefe an das gese- rigte k. k. Hofgestüttsamt zu wenden.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestüttsamte.
Lippiza den 15. September 1834.

Z. 1208. (1)

Nr. 13670jVI.

K u n d m a c h u n g.

Zweite Versteigerung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal- tung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungs-Steuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1835, oder auch unter Vor- behalt der wechselseitigen Vertragsauflö- sung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf

die Dauer der weitem Verwaltungsjahre 1836 und 1837 versteigerungsweise in Pacht ausboten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4ten Absatz, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Of-

fernten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für							
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Arch	Thurnamhart	27. Septem-	Thurnamhart	—	—	450	—	—	—	—	
Bründl	dto.	ber 1834	dto.	15	—	650	—	145	—	—	
Gurkfeld	dto.	Vormit-	dto.	45	—	1310	—	400	—	—	
Zirkle	dto.	tags	dto.	29	14	636	26	71	48	—	
Summa .				89	14	3046	26	616	48	—	—

Anmerkung. Die Pachtobjecte werden rüchlich aller vier Hauptgemeinden zusammen ausgetoten werden.

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberüchlichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. September 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1206. (1)

Am 25. d. M., und an den folgenden Tagen, werden in der St. Peters-Vorstadt, Haus-Nr. 2, im ersten Stocke, verschiedene Einrichtungstücke, als: Kleider-, Wäsch-, Commo- und Speisekästen, Tische, Sesseln, Sophas, Betten, Kinderbetten, Bücher, Gemähle, Kücheneinrichtung, Es- und Trinkgeschirre, und andere Effecten, gegen gleich bare Bezahlung den Meistbietenden hintangegeben werden.

Z. 1204. (1)

Wohnung zu vermieten.

In der Gradtscha-Vorstadt, im Zenker'schen Hause, Nr. 37, ist zu Michaeli 1834, im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Kel-

ler, Dachkammer und Holzlege, zu vergeben.

Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde, bei dem Wirthe Anton Smerekar.

Z. 1164. (2)

Wohnung zu vermieten.

Eine Wohnung von fünf Zimmern, einem Cabinette, einer Speisekammer, Küche, Holzlege, Keller und Bodenraum, nebst einem Gemüsez- und Obstgarten, ist in der Tyrnau Nr. 4, um geringen Zins zu vermieten.

Auskunft gibt die Hauseigenenthümerinn daselbst.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	0'	0"	0'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept.	10.	27	2.7	27	4.0	27	5.0	—	15	—	20	—	17	Regen	regn.	wolk.	—	3	3	0	
	11	27	5.7	27	6.0	27	6.0	—	15	—	23	—	17	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	3	3	4	
	12.	27	6.2	27	6.7	27	6.7	—	13	—	24	—	18	nebl.	f. heiter	f. heiter	—	3	3	6	
	15.	27	6.7	27	6.7	27	6.9	—	15	—	25	—	18	nebl.	f. heiter	wolk.	—	3	3	10	
	14.	27	7.1	27	7.8	27	8.0	—	15	—	18	—	13	Regen	schön	f. heiter	—	3	4	0	
	15	27	8.2	27	8.2	27	7.7	—	10	—	20	—	14	heiter	f. heiter	f. heiter	—	3	4	0	
	16.	27	8.1	27	8.1	27	7.9	—	8	—	20	—	14	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	3	4	2	

Fremden = Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 14. September. Hr. Marcus Graf v. Balbi Valier, Besitzer, von Triest nach Marburg.

Den 15. Hr. Ebstein, Handelsmann, von Carlsbad nach Triest. — Hr. Johann Steyer, Handelsmann, und Hr. Ignaz Stiger, Bezirks-Commissär; beide von Marburg nach Triest. — Hr. Joseph Voigt, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Frau Josepha v. Flic, k. k. Beamten-Gattin; Hr. Ferdinand Krakoviz, Dr. der Medicin, und Hr. Aloys Hoffmann, Handelsmann; alle drei von Wien nach Triest.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 11. September.

Der Frau Agnes Kaisell, Straßen-Commissärswitwe, ihr Sohn Franz, alt 19 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 16, an der Lungenschwindsucht.

Den 12. Dem Mathias Dobrauh, Maurermeister, sein Weib Katharina, alt 51 Jahr, in der Polana-Vorstadt, Nr. 61, am Nervenfieber.

Den 13. Hr. Georg Aschmann, Kunstgärtner, alt 87 Jahr, in der Gradisca-Vorstadt, Nr. 39, an Altersschwäche.

Den 14. Helena Saverchnig, Sträfling, alt 26 Jahr, am Kastel, Nr. 57, an der Lungenschwindsucht.

Den 15. Dem Hrn. Johann Schwanda, blutgerl. Frauenkleidermacher, sein Sohn Leopold, alt 1 Jahr 8 Monat, in der Stadt, Nr. 13, an der Auszehrung.

Den 16. Agnes Kovatschitsch, Hausarme, ledig, alt 73 Jahr, in der Rothgasse, Nr. 105, an Altersschwäche.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1212. (1) Nr. 6455.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Moriz Freyherrn v. Laufferer, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. August 1834 auf dem Gute Weirelbach in Unterkrain verstorbenen Herrn Alois Freyherrn v. Laufferer, die Tagelagerung auf den

6. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. September 1834.

Cours vom 12. September 1834.

	Mittelpreis												
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	99												
Verloste Obligation. d. Hofkammer-Obligation. d. Zwangs-Darlebens in Krain u. Aerial-Obligat. der Stände v. Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>98 3/4</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	98 3/4	zu 4 1/2 v. H.	—	zu 4 v. H.	—	zu 3 1/2 v. H.	—				
zu 5 v. H.	98 3/4												
zu 4 1/2 v. H.	—												
zu 4 v. H.	—												
zu 3 1/2 v. H.	—												
Carl. mit Verlof. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	204 1/4												
ditto ditto v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	548 1/8												
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	57 2/3												
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	57 3/4												
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	<table border="0"> <tr> <td>(Alerarial) (Domest.) (C. M.) (G. M.)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> <td>57 1/2</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> <td>45 4/5</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	(Alerarial) (Domest.) (C. M.) (G. M.)		zu 5 v. H.	—	zu 2 1/2 v. H.	57 1/2	zu 2 1/4 v. H.	—	zu 2 v. H.	45 4/5	zu 1 3/4 v. H.	—
(Alerarial) (Domest.) (C. M.) (G. M.)													
zu 5 v. H.	—												
zu 2 1/2 v. H.	57 1/2												
zu 2 1/4 v. H.	—												
zu 2 v. H.	45 4/5												
zu 1 3/4 v. H.	—												

Kreisämmtliche Verlautbarungen.

3. 1215. (1) Erh. Nr. 7866.

Verlautbarung.

Die Sicherstellung der Militär-Verpflegung für das Militärjahr 1835 betreffend. — Der Bedarf der Militär-Verpflegung für das Militärjahr 1835 soll in Folge Anordnung der hohen Landesstelle vom 23. August d. J., 3. 18148, im Wege der Subarendirung sichergestellt werden. — Der Bedarf für das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in dem Neustädter Kreise aufgestellte k. k. Militär beläuft sich täglich und zwar zu Neustadt und Concurrenz auf Brodportionen 940; Hafersportionen 4; Heuportionen, à 8 Pfund, 4; Getreide

terstroh vierteljährig auf 600 Bund, à 12 Pfund; Unschlittkerzen täglich 3 Pf.; Brennöl monatlich 24 Maß; zu Reifung und Concurrenz auf Brodportionen täglich 394; zu Gottschee für das dortige Marodehaus monatlich auf Betterstroh, à 12 Pfund, 20 Bund; Brennholz hartes 1/2 Klasten. — Für die in diesem Kreise aufzustellenden Fuhrwesens-Dispositionen die entweder zu Weixelberg, Treffen, Rassenfuß oder Landstraß aufgestellt werden, täglich auf Brodportionen 56; Haferportionen 86; Heuportionen, à 10 Pfund, 86; oder in Ermanglung des Heues auf täglich 86 Portionen Hafer oder Gersten-Futterstroh. — Zur Sicherstellung dieser Verpflegs-Artikel werden die Local-Verhandlungen, und zwar: am 29. September zu Reifung; am 2. October zu Neustadt; am 3. October zu Treffen; am 4. October zu Weixelberg; am 6. October zu Landstraß; am 7. October zu Rassenfuß vorgenommen werden. — Zu Neustadt und Reifung wird gleichzeitig auch die Verführung des Brodes in die Concurrenzorte auf die Dauer des Militärjahres 1835 verhandelt werden. — Die Uebernahmestufigen werden aufgefördert, sich an den oben festgesetzten Tagen in den zur Vornahme der Verhandlung festgesetzten Orten einzufinden. Es wird nur noch bemerkt, daß vor dem Anbote ein den 10 procent. Betrage gleich kommendes Badium ersezt werden muß, welches jenen Partheien, die nicht Mißdesbieter sind, gleich nach Abschluß der Verhandlung wieder rückgestellt wird. Bei den Erstehern wird dagegen dasselbe gegen Quitung bis zum Abschlusse des Contractes rückbehalter. — K. K. Kreisamt Neustadt am 11. September 1834.

Friedrich Freiherr v. Rechbach,
k. k. wirklicher Kämmerer, Subernialrath und
Kreishauptmann.

Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1210. (1) Nr. 791.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiermit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Hrn. Franz Urbantschitsch von Loitsch, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Frau Witwe Maria Gostiska, Thomas Gostiska'sche Rechtsnachfolgerinn zu Loitsch, Herrn Johann Gostiska, k. k. Postmeister, im eigenen Namen und als Mitvormund, dann Frau Witwe Maria Gostiska als Vormünderinn der Lucas Gostiska'schen Kinder, beide zu Eriest, als Jacob Gostiska'sche Erbenerbinn und Erbens-

erben, in die Feilbietung der, der Herrschaft Senofetsch, sub Rect. Nr. 5 3/4, Urb. Nr. 14 zinsbaren, aus einem Hause und Magazin sammt An- und Zugehör bestehenden, zu Senofetsch liegenden Unterfaß, dann des Freisackockers Schläb, Rect. Nr. 111 und Urb. Nr. 152, zusammen gerichtlich auf 678 fl. 40 kr. geschätzt, im Wege der Execution gewilliget, und seien wegen Vornahme derselben drei Termine, und zwar: auf den 15. October, 15. November und 15. December l. J., Vormittags 9 Uhr, in Loco Senofetsch mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden konnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anbauge eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzlei von heute an in den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 7. August 1834.

B. 1216. (1)

Schulen - Anfang.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectorates wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den 1. des künftigen Monats October, um 10 Uhr Vormittags, die Abhaltung des feierlichen Hochamtes in der hiesigen Cathedral-Kirche, zur Anrufung des heiligen Geistes, und auf diesen und den folgenden Tag die Anmeldung und Einschreibung der Studierenden bei den betreffenden Studiendirectionen und Herren Professoren hiermit bestimmt wird, worauf am 3. desselben Monats die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.
Laibach den 14. September 1834.

B. 1184. (3)

A n z e i g e.

In der Gradisca = Vorstadt Nr. 5, werden gegen billige Bedingungen Kost-Anaben oder Mädchen gesucht. Das Nähere erfährt man in dem genannten Hause, im ersten Stocke, rechter Hand.

B. 1190. (3)

Im Gasthause zum goldenen Löwen auf der Wienerstraße ist fortwährend alter guter steyerischer Wein à 10 kr. pr. Maß, sowohl im Hause als über die Gasse zu haben.